

Verpackungsrechtliche Verantwortung bei Ihren Werbeartikeln

Kundeninformation der Mitraco GmbH

Verpackungen unterliegen in Österreich und der EU der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Vereinfacht gilt: Wer eine Verpackung zum ersten Mal auf den österreichischen Markt bringt, trägt dafür die rechtlichen Pflichten – Registrierung, Lizenzierung über ein Sammel- und Verwertungssystem (z. B. ARA), Mengenmeldung und Gebühren.

Gerade bei Werbeartikeln ist oft unklar, wer diese Rolle einnimmt. Diese Übersicht schafft Klarheit – und zeigt, was das konkret für Sie bedeutet.

Wer ist wofür verantwortlich?

Beschaffungsweg	Wer bringt zuerst in Verkehr	Ihre Pflicht als Kunde	Was Mitraco übernimmt
Import aus einem Drittland	Mitraco	Keine EPR-Pflicht für die von Mitraco gelieferte Verpackung	Registrierung, Lizenzierung (ARA) und Mengenmeldung – vollständig; die ARA-Gebühr weisen wir auf der Rechnung wie bisher gesondert aus
Inneregemeinschaftlicher Erwerb (anderer EU-Staat)	Mitraco	Keine EPR-Pflicht für die von Mitraco gelieferte Verpackung	Registrierung, Lizenzierung (ARA) und Mengenmeldung – vollständig; die ARA-Gebühr weisen wir auf der Rechnung wie bisher gesondert aus
Kauf innerhalb Österreichs	Bereits der ursprüngliche österreichische Inverkehrsetzer	In der Regel keine – die Verpackung ist bereits entpflichtet	Lieferung entpflichteter Ware; von Mitraco ergänzte Verpackung ist ebenfalls entpflichtet. Werden Waren im Ausland veredelt oder verändert, gelten sie als Import und werden ebenfalls von Mitraco entpflichtet. Die ARA-Gebühr weisen wir auf der Rechnung wie bisher gesondert aus.

Ausnahme: Importieren Sie selbst aus einem Drittland oder EU-Staat und tritt Mitraco nur vermittelnd auf, sind Sie der Erstinverkehrsetzer und tragen die Pflichten. In diesem Fall unterstützen wir Sie gerne beratend.

Was das für Sie bedeutet

Für alle Werbeartikel, die Mitraco an Sie liefert, übernehmen wir die verpackungsrechtliche Entpflichtung der von uns in Verkehr gebrachten Verpackung. Sie benötigen dafür keine eigene ARA-Lizenzierung und keine EPR-Meldung. Die anfallende ARA-Lizenzgebühr weisen wir auf Ihrer Rechnung transparent und gesondert aus – ohne Aufschlag. Auf Wunsch erhalten Sie von uns eine Lizenzierungsbestätigung als Nachweis für Ihre eigene Compliance-Dokumentation.

Auch allgemeines Verpackungsmaterial, das wir für Versand und Lieferung einsetzen – etwa Schrumpffolie, Klebebänder und Transportverpackung – wird von Mitraco entpflichtet.

Ausblick: Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Mit der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) gelten ab 12. August 2026 erste verbindliche Anforderungen an Verpackungen. Mitraco kennt diese Vorgaben und fordert die entsprechenden Konformitätsnachweise bereits heute bei seinen Lieferanten ein. Die weiteren Stufen im Überblick:

Ab wann	Was gilt
12. August 2026	• Verpackungsminimierung (kein unnötiger Leerraum) ^{x1} • Substanzgrenzwerte ^{x2} • PFAS-Beschränkung bei Lebensmittelkontakt ^{x3}
ca. 2028	Harmonisierte Material- und Sortierkennzeichnung auf der Verpackung
ab 2030	Recyclingfähigkeit aller Verpackungen und Mindest-Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Mitraco verfolgt diese Stufen aktiv und bereitet sie für die von uns gelieferten Produkte laufend vor. So erhalten Sie zukunftssichere, dokumentierte Verpackung – ohne selbst aktiv werden zu müssen.

Ihr Vorteil mit Mitraco

Verpackungsrecht aus einer Hand – Sie konzentrieren sich auf Ihre Werbung, wir auf die Compliance.

- **Vollständige Entpflichtung** der Verpackung, die wir für Sie in Verkehr bringen – ohne Aufwand für Sie.
- **Transparente Kosten:** die ARA-Gebühr weisen wir gesondert und ohne Aufschlag auf Ihrer Rechnung aus.
- **Nachweis auf Anfrage:** schriftliche Lizenzierungsbestätigung für Ihre Unterlagen.
- **PPWR-Vorbereitung** als Service: Sie sind für die kommenden Anforderungen bereits abgesichert.
- **Ein Ansprechpartner** für Werbeartikel und Verpackungsrecht – transparent und dokumentiert.

Bestätigung der Verpackungslizenzierung

Hiermit bestätigt die Mitraco GmbH, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Verpackungen ordnungsgemäß über die Altstoff Recycling Austria AG (ARA) entpflichtet werden.

ARA-Service-Nr.: 80676

Eine individuell auf Ihr Unternehmen ausgestellte Bestätigung erhalten Sie auf Anfrage – sprechen Sie uns einfach an.

Erläuterungen zu den Anforderungen ab 12. August 2026

x1 Verpackungsminimierung: Die Verpackung darf nicht größer oder schwerer sein als für Schutz, Handhabung und Präsentation des Produkts nötig – unnötiger Leerraum ist zu vermeiden.

x2 Substanzgrenzwerte: Höchstwerte für Schwermetalle in der Verpackung (Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom ≤ 100 mg/kg) sowie die generelle Minimierung besorgniserregender Stoffe.

x3 PFAS-Beschränkung: Verpackung mit direktem Lebensmittelkontakt darf ab festgelegten Schwellenwerten kein PFAS mehr enthalten – für Süßwaren- und Lebensmittel-Werbeartikel besonders relevant.

Diese Information gibt den allgemeinen Rechtsrahmen wieder (Stand 2026) und stellt keine Rechtsberatung dar. Im Einzelfall – insbesondere bei Eigenimport durch den Kunden – kann die Zuordnung der Pflichten abweichen.

Mitraco GmbH · Heiligenstädter Straße 51 · 1190 Wien · www.mitraco.com